

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Erstelldatum: Aktenzeichen:	005/0021/2023 öffentlich 12.01.2023
Regionalplanfortschreibung zur Windenergie Region Oberpfalz-Nord (6); Stellungnahme der Stadt Amberg zum Entwurf vom 16.12.2022		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Babl, Wolfgang		
Beratungsfolge	08.02.2023	Bauausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt alternativ als Stellungnahme der Stadt Amberg zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Region Oberpfalz-Nord vom 16.12.2022:

A:

Der Amberger Stadtrat ist mit der Planung der (nach Ausschluss der Problembereiche verbleibenden) restlichen Potenzialflächen für Windenergienutzung in den Bereichen nordnordöstlich des Mariahilfbergs (ca. 74,3 ha; vgl. Anlage 3) und südwestlich der Köferinger Heide (ca. 18,4 ha; vgl. Anlage 4) im Regionalplan Oberpfalz-Nord einverstanden.

oder

B:

Der Amberger Stadtrat ist mit der Planung der (nach Ausschluss der Problembereiche verbleibenden) restlichen Potenzialfläche für Windenergienutzung im Bereich südwestlich der Köferinger Heide (ca. 18,4 ha; vgl. Anlage 4) im Regionalplan Oberpfalz-Nord einverstanden. Der Bereich nordnordöstlich des Mariahilfbergs wird wegen der Beeinträchtigung der Naherholung, des Naturschutzes und des Denkmalschutzes (das Mariahilfberg-Ensemble würde von Windkraftanlagen in nur 800 m Abstand überragt) abgelehnt.

oder

C:

Der Amberger Stadtrat sieht alle vorgeschlagenen Potenzialflächen für Windenergienutzung im Stadtgebiet für ungeeignet an, insbesondere im Hinblick auf die Verträglichkeit mit der Naherholung, dem Naturschutz und dem Denkmalschutz (Mariahilfberg-Ensemble) sowie auf die wirtschaftliche Umsetzbarkeit. Die Stadtverwaltung soll sich deshalb zusammen mit Umlandgemeinden um eine verträgliche Gesamtlösung unter Einbeziehung der städtischen Flächenverpflichtung bemühen.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Gesetzliche und planerische Vorgaben zur Windenergienutzung

Die Vorgaben für die verstärkte Windenergienutzung sind vor kurzem durch neue Bundes-Gesetze deutlich geändert worden. Es gelten nun Vorgaben für Mindestwerte an Windenergiegebieten (= Vorrangflächen): für Bayern 1,1 % der Landesfläche bis 2027 und 1,8 % der Landesfläche bis 2032. In Landschaftsschutzgebieten sind Windenergieanlagen ab Februar 2023 nicht mehr ausgeschlossen (außer nach Erreichen von verbindlichen 1,8 % der Landesfläche). Im Falle des Nichterreichens des ersten Schwellenwertes entfällt nach 2027 die Rechtsgrundlage für einschränkende Landesplanungen (10-H-Regelung, Ausschlussgebiete in Regionalplänen und Bauleitplänen). Im Falle des Erreichens erfolgt eine „Entprivilegierung“ der Windkraft, d.h. Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten sind nur mehr zulässig, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Der Freistaat Bayern hat daraufhin seine gesetzlichen Regelungen ebenfalls geändert. Die 10-H-Regelung wird für Waldgebiete, Umfeldern von stark vorbelasteten Flächen und von Flächen für andere erneuerbare Energien ausgesetzt und durch einen Mindestabstand von 1000 m ersetzt. Die Regionalen Planungsverbände werden zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (= Windenergiegebiete) mit mindestens 1,1 % der jeweiligen Regionsfläche bis 2027 und mindestens 1,8 % der Regionsfläche bis 2032 verpflichtet.

Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord hat deshalb eine neue Planung auf der Basis eines regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs mit Ausschluss- und Restriktionskriterien erstellen lassen (vgl. Anlagen 1 und 2). Ziele sind, das Zwischenziel von 1,1 % bis 2027 zu erreichen, die Windkraftnutzung auf geeignete Räume zu lenken und die Windkraft außerhalb der Windenergiegebiete zu „entprivilegieren“. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Ziele ohne weitere Einschränkung der Abstandsregeln nicht zu erreichen sind (nunmehr im Kriterienkatalog 800 m als Mindestabstand zu Wohngebieten und 500 m zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich) und dass zur Umsetzbarkeit unbedingt die Wirtschaftlichkeit und die Verträglichkeit mit weiteren wichtigen, aber bisher dem Regionalen Planungsverband unbekanntem Kriterien zu berücksichtigen sind.

Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord führt derzeit ein Anhörungsverfahren für die Fortschreibung zur Windenergieplanung auf der Grundlage des komplett neuen Entwurfs vom 16.12.2022 durch, wozu auch die Stadt Amberg eine Stellungnahme abgeben soll.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Regelungen zur Windenergienutzung derzeit noch weiter im Fluss sind und sich erneut ändern können.

Wirtschaftlichkeitskriterien für neue Windkraftanlagen

Neue Windkraftanlagen werden im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen. Deshalb sollen Standorte grundsätzlich mindestens eine gute Windhöflichkeit aufweisen; zumindest die niedrigste Kategorie der Windenergie-Potenzialgebiets-Karte (Wind-Güte von 50-60 %) dürfte hier voraussichtlich problematisch sein.

Windenergiegebiete sollen mehrere bis viele Windenergieanlagen ermöglichen, weil dadurch besonders in Waldgebieten die Erschließung und die Stromleitungsführung bis zum nächsten Umspannwerk wesentlich kostengünstiger errichtet werden können. Außerdem sind die Störwirkungen von Windkraftanlagen-Parks insgesamt deutlich geringer als bei der

gleichen Summe an Einzelanlagen.

Planungskonzept für die Stadt Amberg

Für Kreisfreie Städte wie die Stadt Amberg ist es grundsätzlich schwierig, ausreichende Flächen für Windenergiegebiete bereitstellen zu können, weil sich hier nicht nur die Siedlungsflächen, sondern auch sonstige Infrastruktureinrichtungen ballen. Deshalb ist das aktuelle Ziel von 1,1 % der Fläche bis 2027 als Vorranggebiet für Windenergieanlagen im Stadtgebiet (ca. 55,2 ha bei einer Gesamtfläche von 5013,8 ha) und sogar das Endziel von 1,8 % der Fläche (ca. 90,3 ha) zwar rechnerisch zu erreichen, aber problematisch bei der Umsetzung. Die Stadt Amberg ist voraussichtlich auf die Kompensation des Mehrbedarfs oder des gesamten Bedarfs in den Umlandgemeinden angewiesen.

Vom Regionalen Planungsverband sind grundsätzlich drei Potenzialflächen für Windenergienutzung im Amberger Stadtgebiet vorgeschlagen worden: eine Fläche nordnordöstlich des Mariahilfbergs, eine Fläche westlich von Atzricht und eine Fläche südwestlich der Köferinger Heide im südlichsten Zipfel des Stadtgebiets. Zusätzlich gibt es Vorschläge für unmittelbar angrenzende Potentialflächen der Gemeinden Kümmerbruck (östlich von Raiering/ Krumbach), Ursensollen (3 Flächen), Poppenricht (westlich von Neubernricht) und Hahnbach (nördlich von Bernricht); diese angrenzenden Potenzialflächen halten anscheinend die Kriterien der Liste ein und beeinträchtigen keine Amberger Wohngebiete (vgl. Anlage 2), sind aber problematisch hinsichtlich des Naturschutzes.

Die drei Potenzialflächen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet haben erhebliche Einschränkungen. Die Windhöufigkeit liegt in der untersten (ca. 40 % mit Wind-Güte 50-60 %) und zweituntersten Kategorie (ca. 60 % mit Wind-Güte 60-70 %). Darüber hinaus müssen die Einzelflächen in der Anzahl (auf zwei) und in der Fläche reduziert werden.

Die Windenergie-Potenzialfläche nordnordöstlich des Mariahilfbergs (insgesamt ca. 77,6 ha) wird im Süden von der querenden Richtfunktrasse mit beidseitigen Schutzstreifen von je 100 m (zwischen Rotbühl in der Gemeinde Freudenberg und Mariahilfberg) eingeschränkt. Es verbleibt eine Windenergie-Potenzialfläche von ca. 74,3 ha (vgl. Anlage 3). Die Potenzialfläche liegt aber fast vollständig im Erholungswald Klasse I (südlicher Bereich) und im Erholungswald Klasse II (nördlicher Bereich) sowie im Landschaftsschutzgebiet, also im wichtigsten Naherholungsgebiet des Oberzentrums Amberg, und nur ca. 750 m entfernt vom Denkmal-Ensemble Mariahilfberg (Kirche, Kloster, Forsthaus). Außerdem gibt es in diesen größten zusammenhängenden Waldflächen der Stadt Amberg ein überregional wertvolles Artinventar, besonders mehrere Fledermaus- und Greifvogelarten.

Die Windenergie-Potenzialfläche südwestlich der Köferinger Heide (insgesamt ca. 44,0 ha) wird von drei Hochspannungsleitungen durchschnitten, zu welchen beidseits Sicherheitsabstände von 100 m für Windenergieanlagen einzuhalten sind. Weitere Flächen bestehen aus mit unterschiedlichen Materialien aufgefüllten ehemaligen Sandgruben (nicht als Fundament für Windenergieanlagen geeignet) und aus Naturschutzflächen mit der Rote-Liste-Art *Pulsatilla vernalis* var. *bidgostiana* (nur mehr drei Standorte in Bayern). Es verbleibt eine Windenergie-Potenzialfläche von ca. 18,4 ha (vgl. Anlage 4). Die Potenzialfläche befindet sich vollständig in bestehendem oder geplantem Landschaftsschutzgebiet.

Solange der Flugplatz im Ammerbachtal in Betrieb ist, kann auf der gesamten Windenergie-Potenzialfläche im Bereich westlich von Atzricht (insgesamt ca. 118,0 ha) wegen der Höhenbeschränkungszone keine Windkraftnutzung stattfinden. Der Segelfliegerverein hat genügend Mitglieder und außerdem größere Investitionen vorgenommen; die Erbpacht für das Gelände läuft noch bis 2069. Auch ohne Flugplatz würde die Windkraftnutzung durch die querende Richtfunktrasse mit beidseitigem Schutzstreifen von je 100 m (zwischen Mariahilfberg und Haunberg in der Gemeinde Lauterhofen) und durch den Mindestabstand

von 500 m zu den Wohnhäusern von Kemnathermühle eingeschränkt (vgl. Anlage 5). Ein Teil der Potenzialfläche ist Landschaftsschutzgebiet, ein weiterer größerer Teil soll gemäß laufendem Verfahren Landschaftsschutzgebiet werden. Dort kommen etliche Fledermausarten und seltene Vogelarten vor.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Die drei unterschiedlichen Beschlussvorschläge A, B und C stehen zur Auswahl.

Anlagen:

1. Karte der Windenergie-Potenzialgebiete
(Entwurf vom 16.12.2022; Ausschnitt mit Amberg und Umland; M = 1:200.000)
2. Tabelle der harten Ausschluss- und Restriktionskriterien zur Windenergienutzung
(Entwurf vom 16.12.2022)
3. Karte des Windenergie-Potenzialgebiets nordnordöstlich des Mariahilfbergs
(M = 1:10.000)
4. Karte des Windenergie-Potenzialgebiets südwestlich der Köferinger Heide
(M = 1:10.000)
5. Karte des Windenergie-Potenzialgebiets westlich von Atzlricht
(M = 1:10.000)

Beschluss:

08.02.2023

Bauausschuss

SI/BA/74/23

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt alternativ als Stellungnahme der Stadt Amberg zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Region Oberpfalz-Nord vom 16.12.2022:

A:

Der Amberger Stadtrat ist mit der Planung der (nach Ausschluss der Problembereiche verbleibenden) restlichen Potenzialflächen für Windenergienutzung in den Bereichen nordnordöstlich des Mariahilfbergs (ca. 74,3 ha; vgl. Anlage 3) und südwestlich der Köferinger Heide (ca. 18,4 ha; vgl. Anlage 4) im Regionalplan Oberpfalz-Nord einverstanden.

oder

B:

Der Amberger Stadtrat ist mit der Planung der (nach Ausschluss der Problembereiche verbleibenden) restlichen Potenzialfläche für Windenergienutzung im Bereich südwestlich der Köferinger Heide (ca. 18,4 ha; vgl. Anlage 4) im Regionalplan Oberpfalz-Nord einverstanden. Der Bereich nordnordöstlich des Mariahilfbergs wird wegen der Beeinträchtigung der Naherholung, des Naturschutzes und des Denkmalschutzes (das Mariahilfberg-Ensemble würde von Windkraftanlagen in nur 800 m Abstand überragt) abgelehnt.

oder

C:

Der Amberger Stadtrat sieht alle vorgeschlagenen Potenzialflächen für Windenergienutzung im Stadtgebiet für ungeeignet an, insbesondere im Hinblick auf die Verträglichkeit mit der Naherholung, dem Naturschutz und dem Denkmalschutz (Mariahilfberg-Ensemble) sowie auf die wirtschaftliche Umsetzbarkeit. Die Stadtverwaltung soll sich deshalb zusammen mit Umlandgemeinden um eine verträgliche Gesamtlösung unter Einbeziehung der städtischen Flächenverpflichtung bemühen.

Geänderte Beschlussfassung aus BA 08.02.2023:

Der Stadtrat sieht die potentiellen Flächen als kritisch auch im Hinblick auf die Nähe der Wohnbebauung in den Nachbargemeinden. Darüber hinaus stuft er das Ensemble der Bergkirche weiterhin als schützenswertes Gut ein. Die Verwaltung wird beauftragt, eine neue Stellungnahme zu entwickeln und diese mit den Nachbargemeinden abzustimmen.

Über diese Beschlussänderung wurde abgestimmt.

Die Beschlussvorlage kommt nicht auf die Tagesordnung für den Stadtrat am 27.02.2023.

Protokollnotiz:

Herr Oberbürgermeister Cerny erklärte zur der Thematik, dass jede Kommune 2 % der Flächen zur Verfügung stellen müsse. Wenn dies nicht erreicht wird und wir keine Flächen ausweisen, dann wird es zu einem privilegierten Bau und dadurch genehmigungsfrei und der Windbauer darf bauen wo er möchte.

Es entwickelte sich eine lebhafte Diskussion unter den Stadträten, an der sich Herr Dr. Scharl, Herr Witt, Herr Bumés, Herr Amann, Herr Füger und Herr Dr.

Schöberl beteiligten.

Herr Stadtrat Bumès hinterfragte außerdem noch die Beachtung des Pflanzen- und Artenschutzes. Hier verwies Herr Oberbürgermeister Cerny darauf, dass dieser als nachrangig angesehen werde.

Allgemein wurde auch festgestellt, dass sich die Stadt hier nicht aus der Verantwortung nehmen könne. Als weitere Vorgehensweise wurde favorisiert, sich mit den Nachbar-gemeinden auszutauschen, um den Gesamtauftrag Oberpfalz Nord erfüllen zu können. Es sollte ehrlich auf die Nachbarkommunen zugegangen und eine gemeinsame Lösung gesucht werden.

Frau Hannich, Leitung Bauordnungsamt, merkte noch an, dass die Stellungnahme an den Freistaat Bayern bis 17.03.23 erfolgen soll. In dieser werde mitgeteilt, Flächen geprüft zu haben und dass unser bevorzugter Schritt darin bestehen würde, sich mit Nachbar-kommunen auszutauschen. Sie sehe hier kein Risiko, dass ein Windrad entstehe, wo man es nicht haben wolle. Sie schlug vor, eine neue Stellungnahme für den nächsten Bauausschuss zu verfassen und eine fristgerechte Rückmeldung abzugeben.

Der Stadtrat sehe keine geeigneten Potentialflächen, die nicht im Konflikt mit den Anschlussgemeinden stehen, so Herr Oberbürgermeister Cerny. Er empfiehlt hier eine Beschlussänderung:

Der Stadtrat sieht die potentiellen Flächen als kritisch auch im Hinblick auf die Nähe der Wohnbebauung in den Nachbargemeinden. Darüber hinaus stuft er das Ensemble der Bergkirche weiterhin als schützenswertes Gut ein. Die Verwaltung wird beauftragt, eine neue Stellungnahme zu entwickeln und diese mit den Nachbargemeinden abzustimmen.

Diese Beschlussvorlage kommt nicht auf die Tagesordnung für den Stadtrat am 27.02.23.

Über diese Beschlussänderung wurde abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

(Zu geändertem Beschlussvorschlag)

Zustimmung: 10

Ablehnung: 0